

# GESCHÄFTSORDNUNG

## für den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks

in der Fassung vom 3. November 2023

Gemäß § 7 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2022 (GVBl. Hessen 1948, S. 123; 1962, S. 21, 116; 1980, S. 93; 1988, S. 406, 1991, S. 369; 1993, S. 519; 1998, S. 193; 2000, S. 575; 2003, S. 306; 2007, S. 300; 2010, S. 182; 2016, S. 178, 2022, S. 623), hat der Rundfunkrat folgende Geschäftsordnung erlassen:

### § 1

#### Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Ist er beschlussunfähig, so kann der Rundfunkrat über eine Angelegenheit, deren Verhandlung rechtzeitig nach Absatz 4 angekündigt war und die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird, in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. Die zweite Sitzung kann mit einer Frist von nur einer Woche einberufen werden. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 findet hier keine Anwendung.
3. Der/die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder ihn unterstützt.
4. In den Sitzungen dürfen Beschlüsse nur über Angelegenheiten gefasst werden, deren Verhandlung mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Es genügt der Nachweis, dass die Mitteilungen rechtzeitig abgesandt worden sind.
5. Erklärt der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie verhandelt und beschlossen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.
6. Der/Die Vorsitzende kann – sofern er/sie eine Angelegenheit in Ausnahmefällen für dringlich erachtet – auch im schriftlichen Verfahren mit angemessener Fristsetzung abstimmen lassen. Telefax und E-Mail stehen der Schriftform gleich. Dabei ist die Stellungnahme des Intendanten/der Intendantin mitzuteilen. Eine solche Abstimmung ist nicht gültig, wenn ein Mitglied ihr innerhalb der Fristsetzung widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung mitgeteilt und im Protokoll über die Sitzung festgehalten.
7. Der/die Vorsitzende kann – sofern er/sie eine Angelegenheit in Ausnahmefällen für dringlich erachtet – auch im Rahmen einer Telefon- und/oder Videokonferenz abstimmen lassen. Für Telefon- und/oder Videokonferenzen gelten die für Sitzungen des Rundfunkrats maßgeblichen Regelungen entsprechend. Personalentscheidungen können nur in Präsenzsitzungen getroffen werden.
8. Als anwesend im Sinne von Absatz 1 gilt grundsätzlich auch ein Mitglied, das per Telefon oder Videotelefonie zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet ist. Eine solche Zuschaltung ist gegenüber der Gremiengeschäftsstelle anzuzeigen. In Abweichung zu Satz 1 hat ein zu einer Präsenzsitzung zugeschaltetes Mitglied bei Abstimmungen zur Ernennung oder

Abberufung des Intendanten/der Intendantin gemäß § 9 Ziff. 1 Hs. 1 hr-G einschließlich der Abstimmung über die Länge der Amtszeit gemäß § 16 Abs. 1 hr-G kein Stimmrecht und gilt in Bezug auf diese Abstimmungen als nicht anwesend im Sinne von Absatz 1; für diese Abstimmungen ist die Beschlussfähigkeit gesondert festzustellen.

9. Die Abstimmungen erfolgen offen; bei Personalentscheidungen ist auf Antrag eines Mitglieds des Rundfunkrats die geheime Abstimmung vorzusehen.
- 9.a) Beschlüsse und Abstimmungen können mit einem elektronischen Abstimmungsverfahren gefasst werden (elektronische Abstimmung), soweit es nicht die Ernennung oder Abberufung des Intendanten/der Intendantin gemäß § 9 Ziff. 1 Hs. 1 hr-G einschließlich der Abstimmung über die Länge der Amtszeit gemäß § 16 Abs. 1 hr-G betrifft.
- 9.b) Soweit nicht anders geregelt, werden geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln oder – für die Fälle von Abstimmungen mit der Zuschaltung von stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Ziffer 8 zwingend – mit einem elektronischen Abstimmungsverfahren vorgenommen, das die Voraussetzungen der Einhaltung einer geheimen Stimmabgabe sicherstellt.
10. Vor der Durchführung von geheimen Abstimmungen, insbesondere der Stimmauszählung, bestimmt der/die Vorsitzende mindestens zwei Abstimmungshelfer/Abstimmungshelferinnen, von denen mindestens eine/r dem Rundfunkrat angehören muss.
11. Nach Eröffnung der Abstimmung und während des Abstimmungsvorgangs darf das Wort zum Gegenstand der Abstimmung nicht mehr erteilt werden.
12. Zur Beschlussfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Bei geheimen Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.

## § 2 Wahlen

1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für sämtliche Wahlen durch den Rundfunkrat.
2. Für Wahlen gilt § 1 mit Ausnahme der Absätze 2 und 12 entsprechend. Personen, die zur Wahl stehen, dürfen nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so findet in der gleichen Sitzung eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/ Kandidatinnen, die jeweils die höchste Stimmzahl auf sich vereinen, statt. Kommt auch in dieser Stichwahl keine Mehrheit zustande, wird eine weitere Stichwahl in der gleichen Sitzung durchgeführt.  
Bleiben die Wahlgänge ohne Ergebnis, so findet in der nächsten Sitzung eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Es können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

## § 3 Niederschrift

1. Über jede Sitzung oder öffentliche Hauptversammlung (nachfolgend als „Sitzung“ bezeichnet) ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift und ihre Anlagen sind zeitnah nach der Sitzung den Mitgliedern des Rundfunkrats, dem/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Intendanten/der Intendantin in Abschrift zuzuleiten.
3. Zu Beginn der folgenden Sitzung ist die Niederschrift der vorherigen Sitzung zu genehmigen. Dies gilt nicht für die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzung

nach § 10 Absatz 2 Satz 2 hr-Gesetz; diese wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rundfunkrats freigegeben und als Anlage zur Niederschrift genommen.

4. Die Niederschrift hat zu enthalten:
  - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
  - b) die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
  - c) die Namen der Anwesenden, falls der Niederschrift nicht eine besondere Anwesenheitsliste beigefügt wird,
  - d) den Namen des Protokollanten/der Protokollantin
  - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) die Feststellung, dass die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung genehmigt wurde,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) den wesentlichen Gang der Verhandlungen unter Aufführung der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse.

#### **§ 4**

##### **Bildung von Ausschüssen**

1. Bei der Bildung von Ausschüssen gemäß § 4 der Satzung ist von dem Rundfunkrat jeweils ein Vorsitzender/eine Vorsitzende zu wählen, dem/der die Aufgaben zufallen, die bei Sitzungen des Rundfunkrats dem/der Vorsitzenden obliegen.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrats und dem Intendanten/der Intendantin eine Niederschrift über jede Sitzung zu übermitteln.
3. §§ 1 bis 3 und § 5 finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Teilnahme an Sitzungen**

1. Der Intendant/Die Intendantin nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrats teil, es sei denn, dass seine/ihre persönlichen Angelegenheiten behandelt werden. Er/Sie kann zur Unterstützung Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige zuziehen (§ 16 hr-Gesetz).
2. An den Sitzungen des Rundfunkrats und des Finanzausschusses können der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin sowie der/die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses und sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin beratend teilnehmen. Der Rundfunkrat kann diese Bestimmung in besonderen Fällen außer Kraft setzen (§ 10 Absatz 1 der Satzung).  
An den Sitzungen eines Ausschusses des Rundfunkrats können der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats sowie sämtliche Mitglieder des Rundfunkrats beratend teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Auch der Intendant/die Intendantin kann an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen und zu seiner/ihrer Unterstützung Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige zuziehen, es sei denn, dass der Ausschuss dies im Einzelfall für untunlich erklärt. Auf Ersuchen des Ausschusses ist der Intendant/die Intendantin verpflichtet, an einer Sitzung teilzunehmen (§ 10 Absatz 3 der Satzung).
3. Auf Einladung des/der jeweiligen Vorsitzenden können auch andere als die in den vorherigen Absätzen genannten Personen an den jeweiligen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen teilnehmen (§ 10 Absatz 5 der Satzung).

## **§ 6 Geschäftsstelle**

1. Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen zu unterstützen und zu beraten. Sie ist im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten.
2. Neueinstellungen und Personalmaßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, sind im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden zu treffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

## **§ 7 Kostenerstattung**

1. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsstelle wird ermächtigt, das Sitzungsgeld nach § 24 Absatz 1 Satz 2 der Satzung, die monatliche Entschädigung nach § 24 Absatz 2 der Satzung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vorsitzenden des Rundfunkrats nach § 24 Absatz 3 Satz 1 der Satzung nach gemeinsamer Prüfung mit dem/der Justiziar/in im Vier-Augen-Prinzip zur Zahlung anzuweisen.
2. Die den Mitgliedern des Rundfunkrats durch ihre Sitzungsteilnahme entstandenen Reisekosten werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie des Hessischen Rundfunks ersetzt, die durch die dieser Geschäftsordnung beigefügte Anlage konkretisiert wird.
3. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die besondere Tätigkeit eines Rundfunkratsmitgliedes nach § 24 Absatz 3 Satz 2 der Satzung ist vom Rundfunkrat festzusetzen und nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden auszuführen.
4. Eine Übersicht der an die Mitglieder des Rundfunkrats geleisteten Zahlungen wird nach jedem Quartal dem/der Vorsitzenden vorgelegt. Im Rahmen der Beratungen des Jahresabschlusses werden der geplante Etat sowie die tatsächlichen Aufwendungen der Gremien-geschäftsstelle ausgewiesen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 18.11.1950 außer Kraft.

Anlage: Konkretisierung der Reisekostenrichtlinie

**Anlage zur Geschäftsordnung des Rundfunkrats  
(Konkretisierung der Reisekostenrichtlinie)  
vom 30. Oktober 2020**

*Vorbemerkung:*

Den Mitgliedern des Rundfunkrats werden gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über die betriebliche Ordnung Reisekosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie des Hessischen Rundfunks ersetzt.

Um die Reisekostenrichtlinie des hr vom 30.10.2020 auf die Mitglieder des Rundfunkrats anwenden zu können, bedarf sie einiger Konkretisierungen. Diese Anlage enthält zur besseren Lesbarkeit diese Konkretisierungen sowie die uneingeschränkt anwendbaren Regelungen der Reisekostenrichtlinie; nicht jedoch solche Regelungen, die nicht auf Mitglieder des Rundfunkrats anwendbar sind.

Soweit diese Anlage eine Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rundfunkrats vorsieht, gilt diese für Reisen des/der Vorsitzenden als erteilt.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Reisekostenrichtlinien des hr sind gemäß § 24 Absatz 1 der Satzung über die betriebliche Ordnung entsprechend auf Mitglieder des Rundfunkrats anwendbar.

**§ 2**

**Begriff der Auswärtstätigkeit**

1. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Mitglied des Rundfunkrats an einer Sitzung oder öffentlichen Hauptversammlung des Rundfunkrats oder seiner Ausschüsse teilnimmt, in Wahrnehmung seiner Funktion an sonstigen Sitzungen teilnimmt oder im Auftrag des Rundfunkrats eine Reise antritt.
2. Eine Auswärtstätigkeit beginnt und endet an der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte des Mitglieds des Rundfunkrats.

**§ 3**

**Voraussetzungen für Auswärtstätigkeiten**

1. Auswärtstätigkeiten sollen nur erfolgen, wenn Gründe in Zusammenhang mit der Gremienarbeit sie notwendig machen und der Zweck der Auswärtstätigkeiten nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Sie sind auf wirtschaftliche und sparsame Weise auszuführen und auf die zur Ausführung des Auftrages notwendige Zeit zu beschränken. Nur insoweit besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung.
2. Auswärtstätigkeiten sollen frühestmöglich vor Reiseantritt bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Sie müssen auf dem Reiseantrag von dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrats genehmigt werden.

3. Ein vorheriger Reiseantrag ist nicht erforderlich bei der Teilnahme an
  - a) Sitzungen des Rundfunkrats oder seiner Ausschüsse oder sonstigen Sitzungen in Gebäuden oder Einrichtungen des Hessischen Rundfunks, an denen das Mitglied des Rundfunkrats in Wahrnehmung seiner Funktion teilnimmt,
  - b) Sitzungen der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD oder ihrer Ausschüsse,
  - c) Sitzungen der Programmbeiräte von ARD und ARTE,
  - d) der Hauptversammlung der ARD oder
  - e) sonstigen Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende des Rundfunkrats die Mitglieder des Rundfunkrats einlädt.
4. Ein Reiseantrag des/der Vorsitzenden des Rundfunkrats für seine/ihre Reisen ist nicht erforderlich.

#### **§ 4**

#### **Begriff der Reisekosten**

Als Reisekosten werden erstattet:

1. Tagegeld (§ 5 und § 7)
2. Übernachtungsgeld (§ 6 und § 8)
3. Fahrtkosten (§ 11 und § 12)
4. Nebenkosten (§ 13)

#### **§ 5**

#### **Tagegeld im Inland**

Ein Tagegeld wird nur bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit gewährt. Mit diesem Tagegeld sind sämtliche Verpflegungsmehraufwendungen während der Auswärtstätigkeit abgegolten. Es wird der steuerlich zulässige Pauschbetrag vergütet. Dieser beträgt zur Zeit 14 Euro je Tag.

Für Tage, für die Sitzungsgeld gewährt wurde, besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

#### **§ 6**

#### **Übernachtungsgeld im Inland**

1. Die Übernachtungskosten einschließlich Nebenkosten (Service, Heizung, MwSt, Trinkgeld usw.) sind mit dem Übernachtungsgeld abgegolten.
2. Es wird der steuerlich zulässige Pauschbetrag vergütet. Dieser beträgt zur Zeit 20 €.
3. Übernachtungen sind grundsätzlich nachzuweisen und die Belege der Reisekostenabrechnung beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, müssen die Übernachtungen glaubhaft gemacht werden.  
Wird nur der in Ziffer 2 genannte Pauschbetrag vergütet, kann auf den Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten verzichtet werden.
4. Entstehen bei einer Auswärtstätigkeit höhere Übernachtungskosten, können diese bei Nachweis erstattet werden.
5. Bei Übernachtungen sind Hotelbuchungen über die Geschäftsstelle vorzunehmen, die Zugriff auf das Firmenportal der entsprechenden Hotelbuchungsplattformen hat. Vorrangig sind die gekennzeichneten ARD/ZDF-Vertragshotels zu wählen. Im Falle der Inanspruchnahme anderer Hotels, deren Preise über den ausgehandelten Firmenraten liegen, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Rundfunkrats erforderlich.

6. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um die belegten tatsächlichen Kosten des Frühstücks zu kürzen. Kann der Nachweis nicht geführt werden, z. B. im Falle eines Businesspackage, so sind die Kosten in der Höhe zu kürzen, die 20 % des steuerlichen Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag entsprechen (derzeit 20 % von 24 €: 4,80 €).

## § 7

### Tagegeld im Ausland

1. Ein Tagegeld wird nur bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit gewährt. Für Tage, für die Sitzungsgeld gewährt wurde, besteht kein Anspruch auf Tagegeld. Die Höhe des Tagegelds richtet sich nach den steuerlich zulässigen, länderweise unterschiedlichen Pauschbeträgen entsprechend der vom Bundesminister der Finanzen herausgegebenen aktuellen Bekanntmachung. Für ein Land, das in der Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen nicht aufgeführt ist, ist der für Luxemburg geltende Pauschalbetrag maßgebend. Für die in der Bekanntmachung nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend.
2. Das Auslandstagegeld richtet sich nach dem Land, das das Mitglied des Rundfunkrats vor Mitternacht (Ortszeit) zuletzt erreicht. Bei Flugreisen gilt ein Land erst in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet (Reiseziel). Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so werden für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, Auslandstagegelder in Höhe des für Österreich geltenden Pauschbetrags anerkannt.
3. Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende Tagegeld und für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.

## § 8

### Übernachtungsgeld im Ausland

1. Übernachtungsgeld wird
  - ohne Vorlage eines Belegs der Übernachtungskosten oder Erläuterung der Gründe des Fehlens eines Beleges und Glaubhaftmachung der Übernachtungskosten pauschal in Höhe von 30,00 € je Übernachtung gezahlt.
  - bei Vorlage des Beleges in Höhe der nachgewiesenen Übernachtungskosten gezahlt, soweit die in Ziffer 2 geregelten Maßgaben erfüllt sind.

Ein Übernachtungsgeld für die Dauer einer Flugreise wird nicht gezahlt.

2. Bei Übernachtungen sind Hotelbuchungen über die Geschäftsstelle vorzunehmen, die Zugriff auf das Firmenportal der entsprechenden Hotelbuchungsplattformen hat. Vorrangig sind die gekennzeichneten ARD/ZDF-Vertragshotels zu wählen. Im Falle der Inanspruchnahme anderer Hotels, deren Preise über denen der ausgehandelten Firmenraten liegen, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Rundfunkrats erforderlich.
3. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um die belegten tatsächlichen Kosten des Frühstücks oder, wenn der Nachweis nicht geführt werden kann, um 20 % des vollen für das jeweilige Reiseland geltenden Tagegeldes zu kürzen.

## § 9

### Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeld

1. Übernachtet das Mitglied des Rundfunkrats in einer vom hr zur Verfügung gestellten oder finanzierten Unterkunft, entfällt das Übernachtungsgeld. Übernachtet das Mitglied des Rundfunkrats in einer vom hr gebuchten Unterkunft, wird nur der vom Hotel für die Übernachtung in Rechnung gestellte Betrag erstattet.
2. Verfügt der hr über eigene Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Appartements im Studio Kassel, Madrid), und bietet er diese dem Mitglied des Rundfunkrats an, entfällt das Übernachtungsgeld.
3. In begründeten Ausnahmefällen der Ziffern 1. und 2. können 25 % des Übernachtungsgeldes belassen werden.
4. Bei Teilnahme an Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Verpflegung in den vom hr gezahlten Gebühren oder Tagespauschalen enthalten ist, wird das Tagegeld
  - für das Frühstück um 20 %
  - für das Mittagessen um 40 %
  - für das Abendessen um 40 %

des vollen Tagegeldes gekürzt.

Eine entsprechende Kürzung des Sitzungsgelds findet nicht statt.

## § 10

### Verbindung von Auswärtstätigkeiten mit Urlaubsreisen

1. Wird eine Auswärtstätigkeit mit einer Urlaubsreise (Reise aus privaten Motiven) verbunden, ohne dass die schriftliche Genehmigung des/der Vorsitzenden des Rundfunkrats vorliegt, trägt das Mitglied des Rundfunkrats die Reisekosten vollständig selbst.
2. Eine Genehmigung nach Ziff. 1 ist nicht erforderlich, wenn zwischen dem Reisebeginn und dem Beginn der Auswärtstätigkeit bzw. dem Ende der Auswärtstätigkeit und dem Ende der Rückreise weniger als 72 Stunden liegen. In diesem Fall besteht für den Zeitraum, der auf den Urlaub entfällt, kein Anspruch auf die in dieser Anlage für Auswärtstätigkeiten gewährten Zahlungen/Leistungen.
3. Ist die Genehmigung erteilt oder ist sie nach Ziffer 2 nicht erforderlich, werden - sofern keine abweichende Regelung getroffen ist - die nachgewiesenen Reisekosten bis zu der Höhe erstattet, in der der Hessische Rundfunk Reisekosten getragen hätte, wenn keine Verbindung von Dienst- und Urlaubsreise erfolgt wäre.
4. Der Hessische Rundfunk geht davon aus, dass die in diesem § 10 getroffene Reisekostenerstattungsregelung nicht lohnsteuerpflichtig ist. Sollte das Finanzamt jedoch eine Lohnsteuerpflicht bejahen, trägt das Mitglied des Rundfunkrats die entsprechende Lohnsteuer.

## § 11

### Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

1. Die Reiseunterlagen (Fahrkarten und Flugscheine) für Bahn- und Flugreisen sollen im Interesse der Ausnutzung aller möglichen Preisvergünstigungen durch die Geschäftsstelle beschafft werden, die Buchungen über die Reisestelle bzw. das Vertragsreisebüro vornimmt. Bahnfahrten sind Flugreisen grundsätzlich vorzuziehen. Die Kosten für Flugreisen werden nur erstattet, wenn hierfür dienstliche oder wirtschaftliche Gründe vorliegen, die im Reiseantrag anzugeben sind. Der Reiseantrag soll, damit eine rechtzeitige Beschaffung



der Reiseunterlagen möglich ist, der Geschäftsstelle frühestmöglich vorliegen. Löst das Mitglied des Rundfunkrats im Ausnahmefall entgegen Satz 1 die Reiseunterlagen selbst, werden ihm/ihr die entstandenen Kosten ersetzt; ein Erstattungsanspruch für die Nutzung der eigenen „Bahncard“ nach den folgenden Sätzen besteht insoweit nicht.

Wird bei der Buchung durch die Geschäftsstelle eine von dem Mitglied des Rundfunkrats erworbene „Bahncard“ genutzt und führt dies zu einer Preisvergünstigung gegenüber dem normalen Fahrpreis, so erhält das Mitglied des Rundfunkrats für die Nutzung seiner/ihrer „Bahncard“ 20 % der Fahrkostensparnis, die dem hr aus der Nutzung der „Bahncard“ entstanden ist. Die Erstattung ist lohnsteuerpflichtig, sofern die Finanzverwaltung keine lohnsteuerfreie Erstattung zulässt. Mitglieder des Rundfunkrats, welche eine Bahncard 100 besitzen, erhalten als Kostenerstattung für die Nutzung ihrer Bahncard 20 % des Fahrkartenpreises gemäß dem vollen Großkudentarif.

Für Mitglieder des Rundfunkrats, welche in Zusammenhang mit ihrer Gremientätigkeit häufig mit der Bahn verreisen und sofern dies den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, kauft die Reisestelle auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rundfunkrats eine Bahncard Business 25 oder 50 für die Wagenklasse 2.

2. Als Reisezeit zwischen dem Funkhaus am Dornbusch und dem Frankfurter Hauptbahnhof oder Flughafen gilt, sofern für eine Abweichung keine rechtfertigenden Gründe vorliegen, eine Zeit vom und zum Hauptbahnhof von 30 Minuten vom und zum Flughafen von 60 Minuten als ausreichend.
3. Für Auswärtstätigkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden folgende Kosten erstattet:
  - a) bei Bahnreisen einschließlich ÖPNV Wagenklasse 2 (Schlafwagen der Touristenklasse); Schlafwagen können in der Regel nur benutzt werden, wenn eine Nachtfahrt über eine große Entfernung erforderlich ist und keine zusätzlichen Übernachtungskosten entstehen;
  - b) die erforderlichen Kosten für die Beförderung des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks in der nachgewiesenen Höhe;
  - c) bei Schiffsreisen die preisgünstigste Einbettkabine;
  - d) in begründeten Ausnahmefällen (z. B. schweres Gepäck bei längerer Dienstreise usw.) Mietwagen oder Taxi.
4. Abweichend von den vorstehenden Absätzen wird bei Bahnreisen in begründeten Einzelfällen auch die Wagenklasse 1 erstattet, wenn die einfache Reisezeit mehr als zwei Stunden beträgt. Eine Bahncard Business für die Wagenklasse 1 kann nicht erworben werden. Ein begründeter Einzelfall liegt regelmäßig vor,
  - a) wenn das Mitglied des Rundfunkrats nachweist, dass es der Personengruppe angehört, welche gemäß den jeweils aktuellen Verlautbarungen des Robert Koch-Instituts (RKI), Berlin, nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bezüglich einer Erkrankung an „COVID-19“ hat und
  - b) es sachgerecht erscheint, das Ansteckungsrisiko durch Nutzung der Wagenklasse 1 anstelle der Wagenklasse 2 zu verringern.

Der Nachweis eines höheren Risikos eines schwereren Krankheitsverlaufs kann durch Bescheinigung eines privat aufgesuchten Arztes oder des Betriebsarztes des Hessischen Rundfunks geführt werden. Der Betriebsarzt des Hessischen Rundfunks stellt die Bescheinigung entweder auf der Grundlage eigener medizinischer Prüfung oder auf der Grundlage einer ihm durch das Mitglied des Rundfunkrats vorgelegten entsprechenden privatärztlichen Bescheinigung aus.

## § 12

### Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen

1. Die Benutzung eines privateigenen KFZ ist stets genehmigt. Die Höhe der Fahrtkostenentschädigung für die günstigste und wirtschaftlichste Wegstrecke entspricht dem in der jeweils aktuellen Fassung der Reisekostenrichtlinie festgelegten Betrag, derzeit 0,30 € je Fahrtkilometer. Mit dieser Entschädigung sind alle Kosten der KFZ-Haltung abgegolten (KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer, Betriebs- und Unterhaltungskosten usw.). Für dienstlich mitfahrende Personen erhält das Mitglied des Rundfunkrats neben der Fahrtkostenentschädigung nach Satz 2 eine Mitnahmeentschädigung, deren Höhe dem in der jeweiligen aktuellen Fassung der Reisekostenrichtlinie festgelegten Betrag entspricht, derzeit 0,02 € je Person und Fahrtkilometer.
2. Wird bei einem Unfall, der von dem Mitglied des Rundfunkrats weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist, das privateigene KFZ beschädigt, so ersetzt der hr den dem Mitglied des Rundfunkrats durch die Beschädigung des privateigenen KFZ entstandenen Sachschaden, sofern der Unfall polizeilich aufgenommen worden ist oder das Mitglied des Rundfunkrats glaubhaft macht, dass eine polizeiliche Unfallaufnahme auch bei intensivem Bemühen nicht herbeigeführt werden konnte und sich der Unfall und insbesondere die Schadensentstehung in der behaupteten Weise zugetragen haben. Der hr kann zur Glaubhaftmachung die Abgabe einer entsprechenden Versicherung an Eides statt verlangen. Sofern bezüglich der an dem privateigenen KFZ entstandenen Schäden von dem Mitglied des Rundfunkrats eine Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden kann, kann der hr nach seiner Wahl entweder den dem Mitglied des Rundfunkrats aus dem Sachschaden erwachsenden Nachteil unmittelbar ausgleichen oder ihn/sie statt dessen auf die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung verweisen. Im letzteren Fall gleicht der hr dem Mitglied des Rundfunkrats den Nachteil aus, der diesem im Rahmen der Selbstbeteiligung an dem Kaskoschaden sowie durch die Höherstufung der Kaskoversicherungsbeiträge wegen der Inanspruchnahme der Versicherungsleistung nachweislich entsteht.  
Die Erstattungsleistung des hr ist lohnsteuerpflichtig, sofern die Finanzverwaltung keine lohnsteuerfreie Auszahlung genehmigt. Darüber hinaus übernimmt der hr keine Haftung für Personen- und Sachschäden.  
Ausgenommen ist die gesetzliche Haftung für Unfälle (Personenschäden), für die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Berufsgenossenschaft eintritt.

## § 13

### Erstattungsfähige Ausgaben

Andere notwendige Aufwendungen, die dem Mitglied des Rundfunkrats bei der Durchführung seines Auftrages während der Auswärtstätigkeit entstehen, werden als Nebenkosten in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet. Die Notwendigkeit der Aufwendungen ist zu begründen. Dem Antrag auf Erstattung von Kosten, die durch die Benutzung eines hr-Dienstfahrzeuges entstanden sind, ist ein km-Nachweis (Fahrtenbuch) beizufügen.

## **§ 14**

### **Reisekostenabrechnung**

1. Die Reisekosten sind auf den vorgesehenen Abrechnungsformularen geltend zu machen und der Geschäftsstelle zur weiteren Bearbeitung einzureichen. Auf sorgfältige und übersichtliche Eintragungen ist zu achten. Die Reisekostenabrechnung erfolgt grundsätzlich unbar. Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, die Abrechnung im Vier-Augen-Prinzip mit dem Justiziar/ der Justiziarin zu prüfen und den Erstattungsbetrag zu Zahlung freizugeben.
2. Der Reisekostenabrechnung sind alle Belege einschließlich Fahrkarten und Flugscheine beizufügen. Belege in fremder Sprache sind stichwortartig zu übersetzen oder zu erläutern.
3. Das Mitglied des Rundfunkrats hat auf der Reisekostenabrechnung die Richtigkeit seiner Angaben zu bestätigen. Unzutreffende Angaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen.
4. Die Reisekostenabrechnung soll innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Auswärtstätigkeit erfolgen. Ein gewährter Reisekostenvorschuss ist an der Endabrechnung abzusetzen. Erhält ein Mitglied des Rundfunkrats aufgrund der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Zusammenhang mit Auswärtstätigkeiten (z. B. Flugzeug) vom Beförderungsunternehmen Rabatte oder sonstige Vergünstigungen, so ist er/sie verpflichtet, diese an den hr herauszugeben.
5. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Auswärtstätigkeit geltend gemacht wird.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Anlage tritt mit Wirkung ab 1. November 2020 in Kraft. § 11 Absatz 4 ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.